

3378. Kirchenrenovation. Am 4. Juli 1935 genehmigte der Regierungsrat die Vorlage für die Innenrenovation der Kirche in Uster.

Am 8. Juli 1936 legt die Kirchenpflege Uster die von der Kirchgemeindeversammlung genehmigte Baurechnung vor und ersucht um Ausrichtung eines Staatsbeitrages.

Das Gutachten der Direktion der öffentlichen Bauten vom 27. November 1936 lautet wie folgt: „Die im Innern der Kirche in Uster vorgenommenen Renovationsarbeiten sind nach der seinerzeit eingereichten und genehmigten Vorlage ausgeführt worden und befriedigen allgemein. Die alte Kanzel blieb bestehen, sie wurde nur restauriert.

Betrag der Abrechnung	Fr. 201,681.95
Voranschlagbetrag	„ 192,500.—
	<hr/>
	Mehrkosten Fr. 9,181.95

Die Ursache der Überschreitung des Voranschlages ist bedingt durch Mehrarbeiten bei den Treppenhäusern zur Empore, Entfernung der Säulen unter der Empore, Anbringung von Faltwänden zur Unterteilung des Kirchenraumes, Mehraufwendungen bei Schreinerarbeiten und der elektr. Beleuchtungsanlage, sowie für die Erstellung des Warteraumes und der Aborte.

Für den Staatsbeitrag fallen die Kosten für die Orgel, das Läutwerk, Musikpodium, Kanalisation im Burgweg, Gebühren, Pläne und Bauleitung, zusammen im Betrage von Fr. 23,755.25 außer Betracht.

Ob auch die Fr. 9,646.60 betragenden Kosten für Erstellung der Faltwände, einschließlich Betonträger und Brüstungsverstärkung der Empore, die Schaffung eines Unterrichtszimmers und die Unterteilung des Kirchenschiffes zu subventionieren sind, hat Ihre Direktion zu befinden.

Die subventionsberechtigten Baukostensumme beträgt Fr. 177,926.70, event. nach Abzug des Postens von Fr. 9,646.60 noch Fr. 168,280.10.“

Wenn vom Betrag von Fr. 177,926 der Ertrag einer Kirchensteuer von 10% in Abzug gebracht wird = Fr. 26,408, so verbleiben noch Fr. 151,518.70. In Uster beträgt die durchschnittliche Steuerbelastung 1934/36 164,6%. Der Ertrag einer einfachen Staatssteuer, auf den reformierten Einwohner berechnet, beläuft sich auf Fr. 33.53. Die Kirchgemeinde gehört daher gemäß § 9 der Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Neubauten und Hauptreparaturen vom 17. Mai 1923/25. Oktober 1934 in die Durchschnittsklasse 5,5 und in die Beitragsklasse 10. Sie erhält also einen Staatsbeitrag von 11% = Fr. 16,667.05. Wenn der oben erwähnte Posten von Fr. 9,646.60 für Erstellung von Faltwänden, etc. nicht subventioniert werden soll, so verringert sich der Staatsbeitrag um Fr. 1,061.15 und würde noch Fr. 15,605.90 betragen.

Der Kirchenrat beantragt, von einer Reduktion abzusehen und den ungekürzten Staatsbeitrag von Fr. 16,667 auszurichten. Er begründet dies wie folgt:

Am 29. Oktober 1936 stellte der Regierungsrat Richtlinien auf für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen und Pfarrhäusern und bestimmte in Ziffer I des Beschlusses: „Räume für die Erteilung von Religionsunterricht sind nicht subventionsberechtig“. Wenn diese Normen rückwirkende Kraft haben, kann kein Staatsbeitrag an die Kosten für die Erstellung eines Unterrichtszimmers in der Kirche Uster ausgerichtet werden. Eine Reduktion des Staatsbeitrages würde aber eine unbillige Härte gegenüber Uster darstellen, da bei der Zusicherung des Staatsbeitrages seinerzeit kein Vorbehalt angebracht worden war, und auch für Unterstrab noch die früher geltenden Grundsätze zur Anwendung kamen. Der volle Staatsbeitrag könnte auch ohne Überschreitung des Budgets für 1936 ausbezahlt werden.

Die Direktion des Innern beantragt, an die Kosten für die Erstellung des Unterrichtszimmers keine Subvention auszurichten. Mit der Genehmigung der Baupläne durch den Regierungsrat wird kein subjektives Recht auf Ausrichtung eines Staatsbeitrages begründet, sondern es wird damit lediglich eine von der Verordnung statuierte Bedingung für die Subventionierung eines Projektes erfüllt. Die Höhe des Staatsbeitrages bestimmt sich daher nach den im Zeitpunkt der Ausrichtung maßgebenden Grundsätzen. Entgegen der Ansicht des Kirchenrates handelt es sich somit nicht um die Frage, ob den vom Regierungsrat am 29. Oktober 1936 beschlossenen Richtlinien rückwirkende Kraft zukomme oder nicht. Diese Grundsätze finden vielmehr ohne weiteres Anwendung bei allen kirchlichen Bauten, an deren Kosten nach diesem Datum ein Staatsbeitrag ausgerichtet wird. Bei der Genehmigung der Pläne für die kirchlichen Neubauten in Zürich-Unterstrab ist in den Erwägungen des Regierungsrates ausdrücklich ausgeführt worden, daß zwar das Kirchgemeindehaus nicht subventionsberechtig sei, wohl aber die darin untergebrachten Unterrichtszimmer. Damit ist ausnahmsweise eine ausdrückliche Zusicherung ausgesprochen worden, die für den Regierungsrat bei der Festsetzung des Staatsbeitrages natürlich bindend war. Bei der Genehmigung der Pläne für die Kirchenrenovation Uster ist dies nicht geschehen. Das im Beschluß vom 4. Juli 1935 abgedruckte Gutachten der Baudirektion zählt lediglich die Hauptpunkte des Renovationsplanes auf. Über die Subventionsberechtigung ist, wie bei allen Plangenehmigungen, nichts bestimmt worden.

D e r R e g i e r u n g s r a t b e s c h l i e ß t :

I. Der Kirchgemeinde Uster wird an die Kosten der Innenrenovation der Kirche aus Budgetkredit 1936 XIII. D. 29 ein Staatsbeitrag von Fr. 15,605.90 verabfolgt.

II. Mitteilung an die Kirchenpflege Uster, den Kirchenrat, sowie die Direktionen des Innern, der öffentlichen Bauten und der Finanzen.